

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Die in Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Prozeßformen bedürfen für diejenigen Sachen, welche zu einem abgekürzten Verfahren geeignet sind, einer Abänderung, welche nicht füglich bis zur Vollendung der von Uns angeordneten allgemeinen Revision der Gesetze ausgesetzt bleiben kann; Wir verordnen daher einstweilen für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Kraft hat, jedoch mit Ausschluß des Großherzogthums Posen, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach vernommenem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

E r s t e r T i t e l.

Vom Mandatsprozeß.

§. 1. Der Mandatsprozeß soll künftig nicht bloß in den durch Tit. 28. §. 15. der Prozeßordnung bestimmten, sondern überhaupt in folgenden Fällen stattfinden:

- 1) wegen aller Verbindlichkeiten aus einseitigen Geschäften, wenn die darüber errichtete Urkunde
entweder nach §. 123. Titel 10. der Prozeßordnung für eine öffentliche inländische Urkunde zu achten ist;
oder von einer inländischen öffentlichen Behörde in eigener Angelegenheit ausgefertigt worden;
oder mit Beglaubigung der Unterschrift durch ein inländisches Gericht oder einen inländischen Notar versehen ist.
- 2) wegen aller, auch aus zweiseitigen Geschäften herrührenden Forderungen von Kapitalien, Zinsen und zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, wenn diese Forderungen aus dem Hypothekenbuche hervorgehen, oder wenn über dieselben, in Ermangelung eines vollendeten Hypothekenbuches, eine Rekognition von der Hypothekenbehörde ertheilt worden ist;

- 3) wegen Ansprüche aus einem die Exekution nicht mehr zulassenden Erkenntnisse, seit dessen Rechtskraft noch nicht fünf Jahre verlossen sind;
- 4) wegen Forderungen der Geistlichen, gerichtlichen Anwälte und Notare, der Feldmesser und Kondukteure für ihre Gebühren und Auslagen, wenn diese durch die vorgesetzte Behörde festgesetzt worden sind und das Festsetzungsdekret mit der Klage zugleich überreicht wird, so wie der Gerichte für ihre Gebühren und Auslagen.

§. 2. In diesen Fällen wird auf die Klage, unter abschriftlicher Mittheilung derselben, ein Befehl an den Verklagten erlassen, binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Insinuation des Befehls an, entweder den Kläger klaglos zu stellen, oder seine Einwendungen gegen die Forderung mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzubringen, widrigenfalls auf Antrag des Klägers, und nach gehörig geschehener Insinuation — wovon der Kläger zu benachrichtigen ist — die Exekution verfügt werden würde.

In besonderen Fällen steht dem Richter die Befugniß zu, die Frist auf acht Tage zu verkürzen, oder bis auf sechs Wochen zu verlängern.

§. 3. Gegen diesen Befehl sind nur solche Einwendungen zulässig, welche sofort durch Urkunden, Eideszuschreibung, oder solche Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß entgegensteht, liquid gemacht werden können.

Bringt der Verklagte dergleichen Einreden vor, so sind beide Partheien und die vom Verklagten benannten Zeugen zur mündlichen Verhandlung der Sache nach Vorschrift des §. 18. und ff. vorzuladen.

Findet der Richter den Einwand erheblich und bewiesen, so wird auf Zurücknahme des Mandats erkannt. Wenn dagegen appellirt wird, so muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Exekution suspendirt bleiben.

Wird der Einwand unerheblich oder unerwiesen befunden, so wird auf Vollstreckung des Mandats erkannt, und die Appellation gegen ein solches Urtheil kann die Exekution nicht aufhalten.

In beiden Fällen bleibt dem unterliegenden Theile die Verfolgung seiner Ansprüche im besonderen Prozesse vorbehalten.

Eine Rekonsention, in soweit sie sich nicht zu einer Kompensationseinrede eignet, hat nur die Begründung des Gerichtsstandes zur Folge.

§. 4. Einreden, welche nach Ablauf der im Mandate festgesetzten Frist vorgebracht worden, sollen die Exekution des Mandats nicht aufhalten, vielmehr mittelst einfacher Verfügung zum

Separatverfahren im geeigneten Wege des Prozesses verwiesen werden.

§. 5. Beschwerden darüber, daß der Mandatsprozeß zur Ungebühr verweigert worden, sind im Wege des Rekurses an die dem Richter vorgesetzte Instanz zu erledigen.

Zweiter Titel.

Vom summarischen Prozesse.

§. 6. Der summarische Prozeß, in sofern die Sache sich nicht zum Mandatsprozeße eignet, findet statt:

- 1) in allen Fällen, in denen nach den bisherigen Vorschriften der Exekutionsprozeß eintrat;
- 2) aus Urkunden über zweiseitige Geschäfte, welche im Inlande: entweder in Form öffentlicher Urkunden ausgestellt, oder von einer öffentlichen Behörde in eigener Angelegenheit ausgefertigt, oder mit gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung der Unterschrift versehen sind;
- 3) aus Privaturkunden über Darlehns-, Verwahrungs- und Leihverträge, über Kauf-, Tausch-, Lieferungs- und Miethsverträge, über versprochene Pensionen, Besoldungen, Alimmente, Renten, und alle zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen;
- 4) wegen Forderungen:
 - der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Arbeiten und gelieferte Waaren, so wie für Vorschüsse an ihre Arbeiter;
 - der Medizinalpersonen für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel;
 - der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungsanstalten für den Unterhalt, den Unterricht und die Erziehung;
 - der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich des Honorars;
 - der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;
 - der Haus- und Wirthschaftsoffizianten und des Gesindes an Gehalt und Lohn;
 - der Tagelöhner und anderer gemeiner Handarbeiter hinsichtlich ihres Lohnes;
 - der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhr- und Frachtgeldes;
 - der Gast- und Speisewirthe für die von ihnen gegebene Wohnung und den gelieferten Unterhalt;
- 5) wegen Injurien, in soweit sie sich nicht zum Untersuchungsverfahren eignen.

§. 7. Den Gerichten steht in jeder Lage des Processes die Befugniß zu, wenn sie finden, daß eine der im §. 6. gedachten Sachen zur Verhandlung und Entscheidung im Wege des summarischen Processes sich nicht eignet, dieselbe zum ordentlichen Prozeßverfahren zu verweisen, so wie auf den übereinstimmenden Antrag der Partheien außer den vorerwähnten Klagesachen auch andere Rechtsstreitigkeiten im summarischen Prozesse zu verhandeln. Gegen diese Verfügungen findet kein Rekurs statt.

Die Mandatare bedürfen zu einem solchen Antrage keiner Spezialvollmacht.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Vom Verfahren bei Gerichten, welche ein Kollegium bilden.

E r s t e I n s t a n z.

§. 8. Findet das Gericht die Klage vollständig und begründet, so ist der Beklagte, unter abschriftlicher Mittheilung derselben und ihrer Anlagen, mit Androhung der in den §§. 12. und 14. der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Nachtheile, vor einen Deputirten des Gerichts zur Klagebeantwortung vorzuladen.

§. 9. Der Termin wird dergestalt anberaumt, daß dem Beklagten eine Frist von vierzehn Tagen, von dem Tage der Insinuation an gerechnet, zur Vorbereitung seiner Einlassung frei bleibt.

Wohnt der Beklagte nicht am Orte des Gerichts, so ist die Frist nach Verhältniß der Entfernung seines Wohnorts vom Orte des Gerichts zu verlängern.

In besonders schleunigen Fällen kann die Frist auch kürzer bestimmt werden.

§. 10. Der Kläger wird zu dem Termine unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die Akten auf seine Kosten reponirt werden.

§. 11. Die Verlegung des Termins findet ohne Zustimmung des andern Theils nur einmal statt, und in diesem Falle nur, wenn die Hinderungsursachen bescheinigt sind.

Bei Anberaumung des neuen Termins soll zwar in der Regel die im §. 9. vorgeschriebene Frist beobachtet, doch muß dieselbe auch mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Hinderungsursachen dergestalt verlängert werden, daß dem Beklagten Zeit zur Verteidigung seiner Rechte bleibt.

§. 12. Erscheint der Beklagte nicht, so nimmt das Gericht auf den Vortrag des Deputirten in der nächsten Sitzung die in der Klage angeführten Thatfachen für zugestanden an, und erkennt auf den Antrag des Klägers, so weit es die Klage für rechtlich begründet erachtet, in contumaciam gegen den Beklagten.

§. 13. Räumt der Verklagte die Forderung ein, so wird auf den Vortrag des Deputirten in der nächsten Sitzung die Agnitionsresolution abgefaßt, auch selbst wenn der Kläger im Termine nicht erschienen ist.

§. 14. Bestreitet der Verklagte den Anspruch, so muß derselbe die Klage nicht nur vollständig beantworten, sondern auch alle Einreden in dem Klagebeantwortungstermine vorbringen.

Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt gehalten. Fernere Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, dürfen im Laufe der ersten Instanz vom Verklagten nicht mehr vorgebracht werden.

§. 15. Erscheinen die Partheien im Klagebeantwortungstermine, so versucht der Deputirte die Sühne.

§. 16. Editionsgesuche einer Parthei gegen die andere müssen in der Klage oder Klagebeantwortung angebracht werden, und es ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln.

§. 17. Editionsgesuche gegen Dritte sind mit der Klage oder Klagebeantwortung, jedoch in besonderen Schriften oder Protokollen, unter den Partheien zu verhandeln. Auf den Antrag des Editionsfinders kann die Verhandlung der Hauptsache bis zur Erledigung des Editionspunktes ausgesetzt werden.

§. 18. Außer diesem Falle sind die Partheien, sobald die bestreitende Klagebeantwortung erfolgt ist, unter Mittheilung einer Abschrift derselben an den Kläger, zur mündlichen Verhandlung der Sache vor das erkennende Gericht vorzuladen, mit Androhung des nach den §§. 23., 24. und 25. den Ausbleibenden treffenden Nachtheils, und mit der Aufforderung, die in Bezug genommenen oder nur in Abschrift beigebrachten Urkunden urschriftlich zur Stelle zu bringen.

§. 19. Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung der Sache anberaumten Sitzung findet nur auf übereinstimmenden Antrag der Partheien statt.

§. 20. Sind die Partheien nach erfolgter Klagebeantwortung darüber einig, daß die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte entbehrt werden kann, so sind die Akten sofort zum Spruch vorzulegen, und muß das Erkenntniß vorzüglich beschleunigt werden.

§. 21. Ein Verzeichniß der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sachen ist drei Tage vor derselben vor dem Sitzungssaale auszuhängen. Die Verhandlung geschieht nach der Reihenfolge dieses Verzeichnisses, falls nicht dringende Ursachen nach dem Ermessen des Gerichts eine Ausnahme erfordern.

Erscheint eine Parthei bei dem Aufruf der Sache nicht zu der in der Vorladung für sie besonders zu bestimmenden Stunde, so sind die Vorschriften der §§. 23., 24. und 25. zu befolgen.

§. 22. Sämmtliche bei dem Gerichte angestellte richterliche Beamte, Referendarien, Auskultatoren und Justizkommissarien, so wie die Partheien, haben bei der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung Zutritt, Letztere jedoch nur, wenn ihre Sache verhandelt wird. Sämmtliche bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich aber entfernen, sobald eine der Partheien darauf anträgt, oder das Gericht aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit dies für angemessen erachtet.

§. 23. Erscheinen beide Partheien in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so sind die Akten auf Kosten des Klägers zu reponiren.

§. 24. Erscheint die eine der Partheien nicht, oder läßt sie sich auf die Sache nicht ein, so kann die andere Parthei auf Reposition der Akten auf Kosten des Gegners, oder auf Kontumacialverhandlung antragen.

§. 25. Bei der Kontumacialverhandlung werden alle streitige, von dem Nichterschiedenen angeführte, mit schriftlichen Beweisen nicht unterstützte Thatsachen für nicht angeführt erachtet, und alle von dem Gegentheil angeführte Thatsachen, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, sind für zugestanden, so wie die vom Gegentheil beigebrachten Urkunden für rekognoszirt anzusehen.

Eben so wird es gehalten, wenn eine erschienene Parthei sich auf solche neue Umstände, welche bei der mündlichen Verhandlung noch vorgebracht werden dürfen, nicht einläßt.

§. 26. Der mündliche Vortrag, welchem durch den Deputirten, oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gerichts, eine kurze mündliche Darstellung der Sache voranzuschicken ist, wird in der Gerichtssitzung durch die Parthei in Person, oder durch einen von ihr aus der Zahl der bei dem Gerichte angestellten Justizkommissarien zu wählenden Bevollmächtigten, oder durch einen auf ihr Verlangen ihr zugeordneten Beistand gehalten, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt. Auch diejenigen Personen, welche gesetzlich die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben, dürfen zu Bevollmächtigten bestellt werden.

§. 27. Werden bei der mündlichen Verhandlung von einer Parthei Thatumstände, in soweit sie nach §. 14. noch zulässig sind, und Beweismittel angebracht, auf welche die andere Parthei nicht vorbereitet sein konnte, so ist durch mündliche Verfügung

des Gerichts, welche zugleich die Stelle der Vorladung vertritt, die Fortsetzung der Verhandlung zu einer andern Sitzung anzu-beraumen.

Erscheinen in dieser anderweiten Sitzung die Partheien nicht, so sind die §§. 23., 24. und 25 zur Anwendung zu bringen.

§. 28. Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache, der nochmalige Versuch der Sühne, die Befugniß zur Schließung der Verhandlung, gebühren dem Vorsitzenden des Gerichts, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Richter Rücksicht zu nehmen, und diejenigen Fragen, welche Letztere den Partheien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

§. 29. Ist die Sache zum Endurtheile reif, so wird das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen den Partheien noch in der nämlichen, oder in einer sofort zu bestimmenden, jedoch nicht über acht Tage hinauszusetzenden Sitzung publizirt.

§. 30. Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so muß dieselbe durch eine sofort abzufassende Resolution, welche die zu beweisenden Thatsachen und die Beweismittel festsetzt, verfügt werden.

§. 31. Soll hiernach von der Parthei, welche am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe wohnt, ein Eid geleistet werden, so ist derselbe in der Gerichtssitzung, jedoch nicht früher als acht Tage nach Auflegung desselben, abzunehmen, selbst wenn die Parthei bei letzterer in der Sitzung anwesend wäre.

§. 32. Ist die Parthei, welche den Eid zu leisten hat, am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe nicht wohnhaft, so requirirt das erkennende Gericht denjenigen Richter, in dessen Sprengel die Parthei wohnt, um Abnahme des Eides.

§. 33. Soll eine andere Beweisaufnahme erfolgen, so ist dazu ein Kommissarius zu ernennen, oder, wenn sie auswärts erfolgen muß, das auswärtige Gericht zur Ernennung eines Kommissars zu veranlassen.

§. 34. Sobald die Beweisverhandlungen beendet sind, werden die Partheien unter abschriftlicher Mittheilung derselben zur mündlichen Verhandlung in die Gerichtssitzung und zur Entscheidung der Sache mit der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werden würde, er habe zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen.

§. 35. Das Gericht darf die Aufnahme neuer Beweise, sobald derselben eine der Partheien widerspricht, nur dann gestatten, wenn sich dieselben erst aus dem aufgenommenen Beweise als vorhanden ergeben haben. Die Eideszuschreibung ist jedoch bis zur Abfassung des Erkenntnisses zulässig.

§. 36. Ueber die mündlichen Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches enthält:

- 1) die Namen der anwesenden Gerichtsmitglieder;
- 2) die Namen der Partheien und ihrer Sachwalter, und ob sie erschienen sind oder nicht;
- 3) den Gegenstand des Rechtsstreits;
- 4) den Gang der stattgefundenen Verhandlungen im Allgemeinen;
- 5) die Zugeständnisse der Partheien, deren Aufzeichnung verlangt wird, so wie diejenigen Erklärungen der Partheien, deren Aufnahme das Gericht für erheblich hält.

Dieser letztere Vermerk wird den Partheien vorgelesen, und diese sind mit ihrer Bemerkung über dessen Fassung zu hören.

§. 37. Die Ausfertigungen des Erkenntnisses, welche am Schlusse die Belehrung wegen des einzuwendenden Rechtsmittels enthalten müssen, werden den Partheien selbst, und nicht bloß den Mandataren, binnen acht Tagen nach der Verkündigung insinuirt.

R e s t i t u t i o n .

§. 38. Das Restitutionsgesuch gegen ein in Gemäßheit des §. 12. abgefaßtes Kontumacialerkenntniß ist nach Vorschrift des Abschnitts 3. Titel 14. der Prozeßordnung anzubringen.

§. 39. Wird dasselbe zulässig befunden, so sind die Partheien unter abschriftlicher Mittheilung des Gesuchs an die Gegenparthei zur mündlichen Verhandlung nach den Vorschriften des §. 18. und ff. vorzuladen.

Z w e i t e I n s t a n z .

§. 40. Die Appellation findet nur statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde über 50 Thaler beträgt.

In denjenigen Fällen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung der Appellation nur Devolutiveffect beilegt, soll auch im summarischen Prozesse dieselbe nur Devolutivwirkung haben.

Die Appellationsfrist läuft vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses.

§. 41. Enthält die Anmeldung der Appellation nicht die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte, die Angabe der zu deren Unterstüßung dienenden Beweismittel, die Vorlegung der Abschriften der in Bezug genommenen Urkunden und einen bestimmten Antrag, so ist der Appellant zur Rechtfertigung der Appellation vor einen Deputirten des Gerichts, mit Androhung des im §. 42. ausgesprochenen Nachtheils, vorzuladen, und dem Appellaten unter abschriftlicher Mittheilung der Anmeldung davon Nachricht zu geben.

§. 42. Erscheint der Appellant in dem Rechtfertigungstermine nicht, so wird, falls die Appellationsanmeldung nicht die

bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte enthält, angenommen, daß er auf die Appellation verzichte, im entgegengesetzten Falle aber, daß er sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz beziehe. Die Akten werden sodann sofort an den Appellationsrichter abgesandt, und daß dieses geschehen, den Partheien bekannt gemacht. Thatsachen zur Begründung der Appellation, welche in der Appellationsrechtfertigung nicht vorgebracht worden sind, dürfen im ferneren Verlaufe nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 43. Ist die Rechtfertigung der Appellation in der Anmeldung oder in dem besonderen zur Ausnahme derselben anberaumten Termine erfolgt, so wird der Appellat, unter abschriftlicher Mittheilung derselben, zu deren Beantwortung vor einen Deputirten des Gerichtes, mit Androhung der in den §§. 44. und 45. gedachten Nachteile, vorgeladen.

§. 44. Der Appellat muß die Appellation vollständig beantworten und alle zu deren Widerlegung dienende neue Thatsachen vorbringen. Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, sind für zugestanden und anerkannt zu halten. Neue Thatsachen dürfen vom Appellaten im ferneren Laufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden.

§. 45. Versäumt der Appellat den Termin, so werden die vom Appellanten angeführten neuen Thatsachen für zugestanden und die zur Unterstützung der in erster Instanz bereits angeführten Thatsachen vorgelegten Urkunden für anerkannt gehalten, und es gehen die Einwendungen gegen die vom Appellanten angegebenen Beweismittel verloren.

§. 46. Der Appellant wird zu dem zur Beantwortung der Appellation anberaumten Termine unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß, im Falle seines Ausbleibens, die Absendung der Akten zur mündlichen Verhandlung an den Appellationsrichter erfolgen würde.

§. 47. Nach Abhaltung des Termins zur Beantwortung der Appellationsbeschwerden werden die Akten sofort an das Gericht zweiter Instanz befördert, es sei denn, daß die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung eines Editionspunktes verfügt wäre. Den Partheien wird die Absendung der Akten, unter Mittheilung einer Abschrift der Beantwortung an den Appellanten, bekannt gemacht.

§. 48. Haben beide Partheien darauf angetragen, daß die Sache ohne mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter entschieden werde, so wird ohne Weiteres auf schriftlichen Vortrag das Erkenntniß abgefaßt.

§. 49. Außer diesem Falle werden die Partheien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung vorgeladen, daß, im Falle beide Partheien nicht erscheinen, auf die Akten, wie sie liegen, erkannt; im Falle aber nur eine der Partheien nicht erscheint, das Kontumacialverfahren dahin stattfinden würde, daß alle von dem Richterschiedenen in zweiter Instanz vorgebrachten streitigen, mit schriftlichen Beweisen nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt erachtet, und alle von dem Gegentheile angeführten Thatsachen, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, für zugestanden, so wie vom Gegentheile beigebrachten Urkunden für anerkannt angesehen werden sollen.

Gleichzeitig wird ein Referent ernannt, welcher in der Sitzung dem Vortrage der Partheien eine schriftliche Darstellung der bisherigen Verhandlungen voranschickt.

§. 50. Wird von beiden Theilen appellirt, so ist über beide Appellationen gleichzeitig zu verhandeln, und darüber in einem Urtheile zu erkennen.

§. 51. Die Ausfertigungen des Erkenntnisses sind mit den Akten dem Gerichte erster Instanz zur ungesäumten Insinuation an die Partheien zuzufertigen.

§. 52. Befindet sich das Gericht erster und zweiter Instanz an dem nämlichen Orte, so dürfen die Bevollmächtigten erster Instanz auch bei dem Appellationsgerichte für ihre Machtgeber auftreten.

§. 53. In soweit für das Verfahren zweiter Instanz nicht besondere Vorschriften ertheilt worden sind, sollen hierbei die für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur genommen werden.

Dritte Instanz.

§. 54. In Ansehung des Verfahrens in dritter Instanz bleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

Adcitation und Litisdenunziation.

§. 55. Adcitationsgesuche und Litisdenunziationen sind vom Kläger gleichzeitig mit der Klage, vom Beklagten aber gleichzeitig mit der Klagebeantwortung, anzubringen, und in der Folge nur in soweit zulässig, als die Veranlassung dazu sich erst später ergibt.

§. 56. Die Fristung zur Vorladung des Adciteren und Litisdenunziaten sind nach Vorschrift des §. 9 zu bestimmen.

§. 57. Das Adcitationsgesuch und die Litisdenunziation kann auch in zweiter Instanz, jedoch nur gleichzeitig mit der Appellationsrechtfertigung oder Beantwortung derselben angebracht werden.

Accessorische Intervention.

§. 58. Accessorische Interventionen sind nur so weit zulässig, als der Gang der Hauptsache dadurch nicht aufgehalten wird.

Rekonvention.

§. 59. Die uneigentliche Rekonvention ist spätestens mit der Beantwortung der Klage anzubringen. Eignet sich dieselbe zur Verhandlung im summarischen Prozesse nicht, so sollen Klage und Widerklage zum ordentlichen Prozesse verwiesen werden. Eignen beide aber sich zum summarischen Prozesse, so ist die Rekonvention dem Kläger zur Beantwortung nach §§. 8 u. 9 abschriftlich mitzutheilen, und darauf nach erfolgter Beantwortung, oder nach Ablauf der Frist, nach Vorschrift des §. 18 u. ff. zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Vom Verfahren bei Gerichten, welche kein Kollegium bilden.

§. 60. Die Vorschriften des ersten Abschnitts, so weit sie kein Kollegium voraussetzen, finden auch bei denjenigen Gerichten, welche nur mit einem oder zwei Richtern besetzt sind, Anwendung, in sofern nicht der gegenwärtige Abschnitt abändernde Bestimmungen enthält.

§. 61. Auf die Klage wird ein Termin zur Beantwortung derselben und zur weitem mündlichen Verhandlung anberaumt, wozu beide Partheien, der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage, vorgeladen werden.

§. 62. Nach beendigter mündlicher Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Sachverhältniß, die Streitpunkte und die Anträge der Partheien nur im Resultate enthält. Dieses Protokoll wird den Partheien, welche dabei mit ihren Erinnerungen zu hören sind, vorgelesen und zur Unterschrift vorgelegt. Wollen oder können sie nicht unterschreiben, so ist dies am Schlusse des Protokolles zu bemerken.

§. 63. Nach dem Schlusse des Protokolls ist unter demselben, wegen Aufnahme des Beweises, das Erforderliche sofort zu verfügen. Bedarf es keiner Beweisaufnahme, so ist das Erkenntniß in der Regel unter das Protokoll niederzuschreiben und mit diesem auszufertigen.

§. 64. Die Beweise können sogleich in dem ersten Termine aufgenommen, und Zeugen und Sachverständige, welche sich am Orte des Gerichts befinden, unverzüglich zur Gerichtsstelle beschieden werden.

§. 65. Die Appellation findet statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde mehr als zwanzig Thaler ausmacht.

D r i t t e r T i t e l .

V o m V e r f a h r e n i n B a g a t e l l s a c h e n .

§. 66. In Bagatellsachen soll bei allen Gerichten nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zweiten Titels dieser Verordnung, in soweit der gegenwärtige Titel nicht Abweichungen vorschreibt, verfahren werden.

§. 67. Bei den Gerichten, welche ein Kollegium bilden, sind einzelne Kommissarien zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatellsachen zu ernennen.

§. 68. In der ersten, an den Verklagten ergehenden Vorladung ist zugleich zu bestimmen, was derselbe dem Kläger zu leisten hat, mit der Verwarnung, daß, falls die Klage in gehöriger Zeit nicht beantwortet werde, die erlassene Bestimmung gleich einem Kontumacialerkenntniß ohne Weiteres zur Vollstreckung gebracht werden würde.

§. 69. Gegen diese die Stelle eines Kontumacialerkenntnisses vertretende Verfügung soll, im Falle die Sache nicht appellabel ist, die Restitution nach Vorschrift der §§. 33 u. 39 dieser Verordnung, sonst aber nur die Appellation zugelassen werden.

V i e r t e r T i t e l .

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n .

§. 70. Klage, Appellation und Revision, so wie deren Beantwortungen, können mündlich zu Protokoll oder schriftlich in oder vor dem dazu anberaumten Termine angebracht werden. Hat jedoch eine Parthei einen Justizkommissar zu ihrem Bevollmächtigten bestellt, so muß dieser die Anträge und Erklärungen schriftlich einreichen. Den Schriftsätzen ist eine Abschrift derselben für den Gegentheil beizufügen.

§. 71. Die Partheien können ihre Schriftsätze selbst verfassen; doch soll wegen Mangelhaftigkeit eines Schriftsatzes niemals die Verlegung eines Termins stattfinden.

§. 72. Sämmtliche prozessleitende Verfügungen werden in der Regel durch Dekretsabschriften, welche von dem Kanzleivorstande zu beglaubigen sind, an die Vertheiligten erlassen.

§. 73. Zu Verhandlungen des Mandats- und des summarischen Prozesses soll es bei den größeren Gerichten nur einer Deputation von drei Mitgliedern in erster Instanz, und von fünf Mitgliedern in zweiter Instanz, bei den Gerichten aber, welche nur mit zwei Richtern besetzt sind, nur eines derselben, in allen Fällen jedoch der Zuziehung eines Protokollführers bedürfen.

Ein Protokollführer muß auch bei dem Verfahren in Bagatellsachen zugezogen werden.

Bei Gerichten, welche nur mit drei Mitgliedern besetzt sind, wird im Verhinderungsfalle eines derselben dessen Stelle durch einen Referendar oder durch einen zum Richteramte verpflichteten Aktuar vertreten. Ist ein Referendar oder ein solcher Aktuar bei dem Gerichte nicht vorhanden, so ist nach Vorschrift des Abschnitts 2 Titel II. dieser Verordnung zu verfahren.

§. 74. Bei dem Mandats- und dem summarischen Prozesse, so wie bei dem Verfahren in Bagatellsachen, kommen die Vorschriften der Titel 1 bis 25 einschließlich, der Prozeßordnung in soweit zur Anwendung, als die gegenwärtige Verordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält.

§. 75. Eignet sich eine Forderung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu mehreren der hier aufgestellten besonderen Prozeßarten, so geht der Mandatsprozeß dem summarischen und Bagatellprozeße, letzterer aber dem summarischen Prozesse vor.

§. 76. In sofern in der Prozeßordnung ein besonderes oder abgekürztes Verfahren für Gegenstände, welche nicht zu den in der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten gehören, angeordnet worden ist, hat es bei jenem Verfahren sein Bewenden.

§. 77. Alle seit dem 1. Oktober d. J. bei den Gerichten anhängig gemachten Prozesse, welche sich zur Verhandlung nach der gegenwärtigen Verordnung eignen, sollen nach den Vorschriften derselben eingeleitet und entschieden werden.

Dagegen sollen die vor dem 1. Oktober d. J. anhängig gemachten Prozesse nach den bisherigen Vorschriften beendet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kämpf. Müller.

Beglaubigt:
Griese.